

# Regeln für die Schulkindbetreuung an der Grundschule Erlenmoos

## **Durchführung**

Die Gemeinde Erlenmoos bietet als freiwilliges Angebot eine verlässliche Grundschule und eine flexible Nachmittagsbetreuung für Grundschüler der Grundschule Erlenmoos an. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme und Durchführung besteht nicht.

## **Ort**

Grundschule Erlenmoos, Betreuungsraum im Erdgeschoss

## **Erreichbarkeit**

Schulsekretariat, Fr. Geiger/ Fr. Kohler      Tel. 07352/51112  
Rathaus, Fr. Ruedel                              Tel. 07352/9205-19

Das Betreuungsteam ist über das Schulsekretariat erreichbar.

## **Aufgaben**

Im Rahmen der Schulbetreuung und der Ferienbetreuung werden freizeitbezogene, spielerische und kreative Aktivitäten durch gemeindliches Personal (Betreuungskräfte) angeboten. Es findet grundsätzlich kein Unterricht statt. Sofern es die Verhältnisse zulassen, kann den Schülern Gelegenheit gegeben werden, Hausaufgaben selbstständig und eigenverantwortlich zu erledigen; eine individuelle Hausaufgabenbetreuung erfolgt nicht. Das Betreuungsteam beaufsichtigt die Kinder, leitet zum fairen Umgang miteinander an und schlichtet -wenn nötig- Streitigkeiten. Es ist nicht Aufgabe der Schulkindbetreuung, Unterrichtsausfall der Schule aufzufangen.

## **Ablauf der Schulkindbetreuung:**

07.30 - 08.40 Uhr	Spiel- und Kreativzeit
11.30 - 12.15 Uhr	Spiel- und Kreativzeit
12.15 - 12.45 Uhr	gemeinsames Mittagessen (bitte nicht stören)
12.45 - 14.00 Uhr	Bewegung u. Spiel (bei schönem Wetter im Garten)
14.00 - 15.00 Uhr	Hausaufgabenkernzeit (bitte nicht stören)
15.00 - 16.30 Uhr	Hausaufgabenzeit, Spiel- und Kreativzeit, gemeinsames Aufräumen

## **Hausaufgabenzeit**

Nach der Mittagsfreizeit erledigen die Kinder ihre Hausaufgaben in den Räumen der Klassen 1 und 2 der Grundschule Erlenmoos.

- Die Betreuungskräfte sorgen für eine ruhige Atmosphäre
- Die Gruppen werden nicht nach Klassenverbänden aufgeteilt
- Selbstständiges und eigenverantwortliches Erledigen der Hausaufgaben

## Hausaufgabenbetreuung heißt nicht:

- Üben für Klassenarbeiten
- Auswendiglernen von Gedichten
- Erledigung von Strafarbeiten
- Einzelbetreuung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen
- Kein Anspruch auf Richtigkeit, Vollständigkeit
- Endkontrolle der Hausaufgaben und Lese-HA. (Dies sind Aufgaben der Eltern)

Sofern die Hausaufgaben in der Hausaufgaben-Betreuung erledigt werden sollen, müssen Sie dies mit ihrem Kind vereinbaren und auf einer Erledigung bestehen.

Kinder, die keine Hausaufgaben haben oder früher damit fertig sind, beschäftigen sich leise anderweitig.

Für jede Betreuungsform können die angebotenen Betreuungszeiten für bestimmte Wochentage von Seiten der Gemeinde jeweils zum neuen Schulhalbjahr, aufgrund des gemeldeten Bedarfs angepasst werden. Dabei werden die personelle Verfügbarkeit, die Raumkapazität und eine Mindestanzahl von Anmeldungen als Grundlage herangezogen.

Die **verlässliche Grundschule** findet an Unterrichtstagen wie folgt statt:

Montag:	7.30 Uhr - Unterrichtsbeginn	Unterrichtsende - 12.15 Uhr
Dienstag:	7.30 Uhr - Unterrichtsbeginn	Unterrichtsende - 12.15 Uhr
Mittwoch:	7.30 Uhr - Unterrichtsbeginn	Unterrichtsende - 12.15 Uhr
Donnerstag:	7.30 Uhr - Unterrichtsbeginn	Unterrichtsende - 12.15 Uhr
Freitag:		Unterrichtsende - 12.15 Uhr

Von 7.30 Uhr - Unterrichtsbeginn werden nur die Kinder betreut, die in der ersten Stunde keinen Unterricht haben. Wer ab 7.50 Uhr Unterricht hat, geht nach Ankunft in der Schule direkt in das Klassenzimmer.

Das Modul „verlässliche Grundschule“ kann nur für die ganze Woche gebucht werden. Bei der Anmeldung sind trotzdem die Tage, an denen die Betreuung besucht wird anzugeben (Aufsichtspflicht).

Die **flexible Nachmittagsbetreuung** findet an Unterrichtstagen wie folgt statt:

	<b>Mittagszeit</b> (Mittagessen ist Pflicht!)	<b>Nachmittag</b>
Montag:	12.15 Uhr - 14.00 Uhr	14.00 - 16.30 Uhr
Dienstag:	12.15 Uhr - 14.00 Uhr	14.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch:	12.15 Uhr - 14.00 Uhr	14.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag:	12.15 Uhr - 14.00 Uhr	14.00 – 15.30 Uhr (Freizeit-Aktiv-Gruppe)
Freitag:	12.15 Uhr - 14.00 Uhr	

Die Module „Mittagszeit“ und „Nachmittag“ können für einzelne Wochentage gebucht werden. Im Modul „Nachmittag“ ist eine Abholung des Kindes auch bereits um 15.30 Uhr möglich. Dies ist den Betreuungskräften vorab mitzuteilen.

### **An- und Abmeldung**

An-, Um- und Abmeldung sind jeweils zum Schulhalbjahr möglich. In Einzelfällen kann die Gemeinde Abweichende An-, Um und Abmeldungen zulassen. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Anmeldung erfolgt über das auf der Homepage der Gemeinde bereitgestellte und im Betreuungsraum ausliegende Anmeldeformular. Die Anmeldung zur Schulkindbetreuung ist verbindlich.

### **Notfallbetreuung**

Die Aufnahme nur für einzelne Tage ist in besonderen Fällen, z.B. in familiären Notsituationen möglich (Notbetreuung).

## **Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge der einzelnen Module können Sie dem Anmeldeformular entnehmen. Diese sind auch bei Fernbleiben von der Betreuung trotz Anmeldung, zu bezahlen. Ausnahmen sind bei dauerhafter Abmeldung und im Falle einer behördlichen Schließung möglich.

Für August und September werden keine Elternbeiträge erhoben.

## **Mittagessen**

Die Verpflegung der Schüler ist grundsätzlich Angelegenheit der Eltern.

Die Kinder, welche das Modul „Mittagszeit“ (bis 14.00 Uhr) gebucht haben, sind verpflichtet, ein Mittagessen zu bestellen. Die Bestellung des Mittagessens erfolgt durch die Eltern über die Software MensaMax. Ausschließlich Kinder mit Allergien können, sofern der Caterer nicht darauf eingehen kann, ihr Mittagessen von zu Hause mitbringen. (Hierfür steht eine Mikrowelle zur Verfügung, das Essen wird im Kühlschrank in der Betreuungsküche abgestellt.) Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung verlangt werden.

Bei Krankheit des Kindes bitten wir Sie das Essen über MensaMax zu stornieren. Denken Sie bitte auch bei Schulausflügen etc. daran, ggfs. das Essen für Ihr Kind zu stornieren. Sollte dies nicht der Fall sein, wird es Ihnen weiter berechnet.

## **Versicherungsschutz, Haftung**

Die Teilnahme am Betreuungsangebot während der Schultage fällt unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst. Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Schüलगarderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler wird keine Haftung übernommen.

Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **Aufsichtspflicht**

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die Betreuungsgruppe oder für das jeweilige Kind festgelegte Betreuungsende. Der Weg zum und vom Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Zu stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten obliegt die Aufsichtspflicht der Schule.

Die Betreuungskraft ist schriftlich darüber zu informieren, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Soll das Kind von einer anderen als der erziehungsberechtigten Person abgeholt werden, ist die Betreuungskraft hiervon in Kenntnis zu setzen.

## **Regelung bei Nichtbesuch**

Ihr Kind wird zu den gebuchten Betreuungszeiten verlässlich durch unser Betreuungsteam beaufsichtigt. Kann Ihr Kind an der gebuchten Betreuung nicht teilnehmen, ist es erforderlich, dass Sie Ihr Kind schriftlich abmelden. Dafür ist ein Abmeldeschreiben mit Unterschrift eines Elternteils notwendig. Das Abmeldeschreiben ist direkt beim Betreuungsteam abzugeben.

## **Regelung in Krankheitsfällen**

Darf ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Schulbetreuung nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer besonders gefährlichen

ansteckenden meldepflichtigen Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Schulbetreuung ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen.

Bevor das Kind nach Auftreten einer besonders gefährlichen ansteckenden meldepflichtigen Krankheit, auch in der Familie, die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

Kann ein Kind die Betreuung an angemeldeten Tagen krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen nicht besuchen, ist dies der Betreuungskraft unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Bei längerer Krankheit, sollte unbedingt eine schriftliche Mitteilung erfolgen.

### **Regeln und Ausschluss von der Betreuung**

Regeln sind für ein gutes Miteinander unverzichtbar. Das Betreuungsteam fordert von den Kindern einen verantwortungs- und respektvollen Umgang miteinander und auch gegenüber dem Betreuungsteam. Die vom Betreuungsteam aufgestellten Regeln sind von den Kindern zu befolgen.

### **Deshalb kann bei schwerwiegenden Gründen ein ein- oder mehrtägiger Ausschluss von der Betreuung ausgesprochen werden.**

Beispielhaft sind einige Gründe genannt:

- wiederholtes und bewusstes Zerstören von Inventar
- überdurchschnittliches Störverhalten des Kindes
- mehrfach unentschuldigtes Fehlen
- Gefährdung anderer Kinder durch körperliche Übergriffe
- das Kind kann durch seine besondere persönliche Situation nicht angemessen in der Gruppe betreut werden (autoaggressives Verhalten, autistisches Verhalten o.ä.)

### **Bei befristetem Ausschluss sind die Gebühren weiterhin zu entrichten.**

Deshalb bitten wir Sie als Eltern, vom Betreuungsteam genannte Regelverstöße mit Ihrem Kind zu besprechen und uns dabei zu unterstützen, dass die Regeln zukünftig eingehalten werden.

Das Betreuungsteam gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass es die Verantwortung für alle Kinder trägt und dauerhafte Störungen eines Kindes zum Schutz und Wohl der anderen Kinder nicht dulden kann.

Der Einrichtungsträger kann ein Kind von der Betreuung dauerhaft ausschließen, wenn besonders schwerwiegende Gründe vorliegen.

Diese sind insbesondere die Nichtzahlung des fälligen Betreuungsentgelts trotz Mahnung, fortgesetztes grob ungebührliches Verhalten nach zweimaligem befristetem Ausschluss und das unentschuldigte Fehlen des Kindes von länger als 4 Wochen.

Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses wird ihnen gegebenenfalls schriftlich mitgeteilt.

### **Schließung der Betreuung**

Aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) kann die Betreuung geschlossen werden. Die Eltern werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

### **Kontakt zwischen Eltern - Betreuungsteam und der Schule**

Eine faire und offene Kommunikation sollte jederzeit möglich sein. Bei Fragen oder Problemen aller Art wenden Sie sich bitte an das Betreuungsteam.